

Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.

DGfDB R 94.10

Ausschuss Bäderbetrieb
AK Organisation

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen in öffentlichen Bädern“, Mai 2014.

Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern zur Beaufsichtigung des Badebetriebes oder zur Wasseraufsicht

Fassung
August 2016

Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern zur Beaufsichtigung des Badebetriebes oder zur Wasseraufsicht

DGfDB R 94.10

Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern zur Beaufsichtigung des Badebetriebes oder zur Wasseraufsicht

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich	2
3	Normative Verweise	2
4	Begriffsbestimmungen	2
5	Kooperationen	2
5.1	Einsatz von Rettungsschwimmern der WRO zur Unterstützung des Wasseraufsichtspersonals des Badbetreibers	2
5.2	Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes/Wasseraufsicht	3
6	Anforderungen an die Qualifikationen der Rettungsschwimmer der WRO	3
6.1	Anforderungen an den Einsatzleiter	3
6.2	Anforderungen an die Rettungsschwimmer	3
6.2.1	Anforderungen für die Übernahme der Beaufsichtigung des Badebetriebes	3
6.2.2	Anforderungen bei der Übernahme der Wasseraufsicht	3

1 Vorbemerkungen

In Zeiten der Spitzenauslastung in Bädern ist der Einsatz von freiwilligen, ehrenamtlichen Mitgliedern von Wasserrettungsorganisationen eine mögliche Alternative zur Gewährleistung der Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. zur Wasseraufsicht. Für den Einsatz können verschiedene Kooperationsformen mit den Wasserrettungsorganisationen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG), DRK-Wasserwacht und Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) vereinbart werden.

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes und die Wasseraufsicht erfolgen nach den Richtlinien DGfDB 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern“ und DGfDB 94.12 „Verkehrs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Schwimmbäder des Typs 1 und 2 und für Naturbäder.

3 Normative Verweise

DGfDB 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“

DGfDB 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“

DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“

DGfDB A 10 „Muster eines Vertrages zur Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes auf Wasserrettungsorganisationen (WRO)“

DGfDB A 11 „Muster eines Vertrages zur Unterstützung der Wasseraufsicht durch Wasserrettungsorganisationen (WRO)“

4 Begriffsbestimmungen

Schwimmbad

Anlage mit einer oder mehreren Wasserflächen, die zum Schwimmen, für Freizeitaktivitäten oder andere körperliche Aktivitäten in Verbindung mit Wasser vorgesehen sind.

Schwimmbad Typ 1

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist.

Schwimmbad Typ 2

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Campingschwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder)

und dessen Nutzung „öffentlich“ ist.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasser-rutsche) versehen.

Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.

Rettungsschwimmer

Rettungsschwimmer im Sinne dieser Richtlinie besitzen die Qualifikation „Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber“, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, oder ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind.

Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Der wesentliche Bestandteil der Beaufsichtigung des Badebetriebes ist die Wasseraufsicht (Beckenaufsicht).

Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht (Beckenaufsicht) beinhaltet insbesondere die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen.

5 Kooperationen

In der Praxis haben sich zwei Formen der Kooperation bewährt:

1. Der Einsatz von Rettungsschwimmern der WRO zur Unterstützung des Personals des Badbetreibers bei der Wasseraufsicht
2. Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes/der Wasseraufsicht an die Wasserrettungsorganisationen

5.1 Einsatz von Rettungsschwimmern der WRO zur Unterstützung des Wasseraufsichtspersonals des Badbetreibers

Der Einsatz von Rettungsschwimmern der WRO zur Unterstützung des vorhandenen Wasseraufsichtspersonals des Badbetreibers ist vertraglich zu regeln (vgl. DGfDB A 11 „Muster eines Vertrages zur Unterstützung der Wasseraufsicht durch Wasserrettungsorganisationen (WRO)“). Mit der Ge-

stellung von ehrenamtlichen Rettungsschwimmern zur Unterstützung des vorhandenen Wasseraufsichtspersonals werden die Pflichten des Badbetreibers unterstützt, nicht aber ersetzt.

Die WRO bestimmen für diesen Zweck einen Einsatzleiter Bad, der Ansprechpartner des Badbetreibers ist. Er erstellt einen Einsatzplan, der abzusprechen ist. Er liegt in Abstimmung mit dem Badbetreiber die Zahl seiner Rettungsschwimmer (Wachgänger) fest und ist für diese verantwortlich. Dieser Einsatz ist zu dokumentieren.

Bei der Unterstützung der Wasseraufsicht sollten für die Rettungsschwimmer der WRO separate Aufsichtsbereiche festgelegt und dokumentiert werden.

5.2 Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebs/Wasseraufsicht

Die Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes oder von Teilen davon (wie z. B. der Wasseraufsicht) an eine WRO muss in Form eines schriftlichen Vertrags (vgl. DGfDB A 10 „Muster eines Vertrages zur Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes auf Wasserrettungsorganisationen (WRO)“) erfolgen.

Darin sind die übertragenen Aufgaben, der Wirkungskreis und die Kompetenzen klar und eindeutig zu definieren. Zivilrechtlich haftet die WRO für die schuldhaftige Verletzung der Beaufsichtigung des Badebetriebes. Es muss Haftpflichtversicherungsschutz sowohl für die WRO als auch für deren ehrenamtliche Rettungsschwimmer bestehen.

6 Anforderungen an die Qualifikationen der Rettungsschwimmer der WRO

6.1 Anforderungen an den Einsatzleiter

Der Einsatzleiter hat die Anforderungen an einen Rettungsschwimmer (vgl. 6.2) und zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erfahrung in der Aufsicht und der Personal- sowie Einsatzorganisation
- Vollendung des 21. Lebensjahres (damit ist in der Regel die geistige und körperliche Eignung für die zu erfüllende Aufgabe gegeben).

Der Betreiber muss stichprobenartig Prüfungen dahingehend vornehmen, dass die erforderliche Qualifikation/Eignung der Rettungsschwimmer des Auftragnehmers vorhanden ist. Zu diesem Zweck müssen sich diese dem Betreiber gegenüber ausweisen können.

Die Namen der Einsatzleiter der WRO sowie ihre entsprechende Qualifikation bzw. Eignung sind dem Betreiber vorab mitzuteilen.

6.2 Anforderungen an die Rettungsschwimmer

6.2.1 Anforderungen für die Übernahme der Beaufsichtigung des Badebetriebes

Eingesetzte Rettungsschwimmer müssen für die Aufgabe geeignet sein. Sie müssen über die körperlichen, gesundheitlichen und geistigen Anforderungen verfügen, präventiv einem möglichen Unfallgeschehen entgegenzuwirken, Ertrinkende zu retten und mögliche Folgen eines Unfalls im Bad zu mindern. Alle Rettungsschwimmer für die Beaufsichtigung des Badebetriebes müssen

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für die Wasseraufsicht muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach DGfDB R 94.05, Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden. Zu beachten ist DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“, Pkt. 5.13 „Rettung von Ertrinkenden“.

6.2.2 Anforderungen bei der Übernahme der Wasseraufsicht

Bei einer Aufgabenerfüllung nach 5.1 und 5.2 dieser Richtlinie sind bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Einsatzleiters folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

**Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.**

DGfdB R 94.10

**Ausschuss Bäderbetrieb
AK Organisation**

- die für die Erfüllung der Aufgabe erforderliche körperliche und geistige Eignung (Je nach Aufgabenstellung werden für die Einsatzkräfte der WRO zusätzliche Qualifikationsmerkmale festgelegt.),
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-

- Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und jährlicher Nachweis der Rettungsfähigkeit,
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber

**Fassung
August 2016**

Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern zur Beaufsichtigung des Bäderbetriebes oder zur Wasseraufsicht

DGfdB R 94.10